

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Ort

.....
Telefonnummer

An die
Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am

Betrifft: Anzeigepflichtiges Vorhaben
*Die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder –teils im
Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug oder einen Anhänger*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 15 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl.
8200 i.d.g.F., an, dass auf dem Grundstück in 2345 Brunn am Gebirge,

..... Straße/Gasse/Platz :

Parzelle Nr.:, Bfl. Nr.:, EZ:

KG Brunn am Gebirge, ein Stellplatz für ein Fahrzeug/Anhänger,

..... zur Errichtung gelangt.

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges
Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,
der Anzeigeleger

Beilagen:

(müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

- Eine Skizze (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nachweislich mitteilen.

War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

HINWEIS:

Verordnung zum Bebauungsplan
(Gemeinderat vom 23.09.2009, TOP 10.2)

§ 4**Kleingaragen und Stellplätze**

(3) Pro neu gebauter Wohneinheit sind auf Eigengrund Stellplätze laut der Tabelle Anhang 2 zu errichten.

(4) Abstellanlagen (Garagen und Stellplätze im Freien) dürfen im Bauland-Wohngebiet nicht hinter der hinteren Baufluchtlinie errichtet werden.

(5) Für jeden Bauplatz dürfen die Ein- und Ausfahrten in Summe eine Breite von 6 m nicht überschreiten.

Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 14,30 für die Beilagen € 3,90 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 14,30 an Bundesstempelgebühr verrechnet.